

## Verbleibt beim Bieter

Vergabenummer	WesBö-8-2025
---------------	--------------

Baumaßnahme

Neubau eines Feuerwehrhauses in Wulferstedt

Leistung

LOS L5 G306 Tischlerarbeiten, Innen- / Brandschutztüren; LOS L6 G307 Metallbauarbeiten, Außentüren, Fenster; Tore

### BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

#### 1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

##### 1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am 06.03.2026 (LOS L6 G307 Metallbauarbeiten);
- spätestens \_\_\_\_\_ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum \_\_\_\_\_ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am 27.03.2026 (LOS L6 G307 Metallbauarbeiten);
- innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

##### 1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn für das LOS L6 G307 Metallarbeiten, Außentüren, Fenster, Türen
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
  - Ausführungsfristen für das LOS 5 G306 Tischlerarbeiten; Innen- und Brandschutztüren  
Beginn: Zargen 29.03.2026; Montage Türen 29.07.2026
  - Ende: Zargen 14.04.2026; Montage Türen: 11.08.2026

#### 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B) und § 18 TVergG LSA

##### 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- \_\_\_\_\_ € (ohne Umsatzsteuer)
- 0,5 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

##### 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragschreiben genannten Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzel-  
fristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Lei-  
stung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

2.4 Um die Einhaltung der in § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2  
TVergG LSA genannten Vertragspflichten zu sichern, wird zwischen dem öffentlichen Auftraggeber  
und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe von bis zu 5  
v. H. des Auftragswerts vereinbart; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 v.  
H. des Auftragswerts nicht überschreiten. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach  
Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachun-  
ternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass  
der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.

### 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die  
Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges  
gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf \_\_\_\_\_ Tage.

### 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit  
für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne  
Nachträge) zu leisten.

### 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen  
zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

### 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftrag-  
gebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen „Abschlagszahlungs-/ Voraus-  
zahlungsbürgschaft“

### 7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen  
europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame techni-  
sche Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den aus-  
drücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug ge-  
nommen.

### 8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### 9 frei

-

## **10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

### **10.1 Urkalkulation**

Die Urkalkulation nach gesonderter Aufforderung in einem geschlossenen Umschlag einzureichen.

### **10.3 Verpflichtungserklärung**

Die Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentgelt wird Vertragsbestandteil.

### **10.4 Nachweise und Kontrollen**

Ich/wir verpflichte/n mich/uns dem Auftraggeber/Besteller ein Auskunfts- und Prüfungsrecht nach § 17 TVergG LSA einzuräumen. Ich/wir verpflichte/n mich/uns darüber hinaus, meine/unsere Nachunternehmen/Verleihunternehmen vertraglich zu verpflichten, dem Auftraggeber/Besteller dieses Auskunfts- und Prüfungsrecht ebenfalls zu gewähren und die vertragliche Verpflichtung zur Gewährung des Auskunfts- und Prüfungsrechts auf alle weiteren Nachunternehmen/Verleihunternehmen zu übertragen.

### **10.5 In der Schlussrechnung werden die Verbrauchskosten für Baustrom (0,3 %), Brauchwasser (0,3 %), die Umlage für eine Bauleistungsversicherung (0,3 %) und Baureinigung (0,1 %) psch. mit 1,0 % des Endbetrages der Schlussrechnung abgezogen. Dem AN ist freigestellt, zur Ermittlung der tatsächlichen Verbrauchsdaten eigene Messinstrumente mitzubringen.**

-